

STELLUNGNAHME

zum „Gesetz zur Einsparung von Energie und zur Nutzung Erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden“ (GEG)

Berlin, 01.02.2017

Der Verband kommunaler Unternehmen (VKU) vertritt mehr als 1.450 kommunalwirtschaftliche Unternehmen in den Bereichen Energie, Wasser/Abwasser, Abfallwirtschaft sowie Telekommunikation. Mit knapp 260.000 Beschäftigten wurden 2014 Umsatzerlöse von mehr als 111 Milliarden Euro erwirtschaftet und mehr als 9,4 Milliarden Euro investiert. Die VKU-Mitgliedsunternehmen haben im Endkundensegment große Marktanteile in zentralen Versorgungsbereichen (Strom 54 Prozent, Erdgas 56 Prozent, Trinkwasser 85 Prozent, Wärmeversorgung 67 Prozent, Abwasserentsorgung 40 Prozent). Sie entsorgen jeden Tag 31.500 Tonnen Abfall und tragen entscheidend dazu bei, dass Deutschland mit 65 Prozent die höchste Recyclingquote in der Europäischen Union hat. Die kommunalen Unternehmen versorgen 5,7 Millionen Kunden mit Breitband. Bis 2018 planen sie Investitionen von rund 1,7 Milliarden Euro, um dann insgesamt 6,3 Millionen Menschen an schnelles Internet anschließen zu können.

Verband kommunaler Unternehmen e.V. · Invalidenstraße 91 · 10115 Berlin
Fon +49 30 58580-0 · Fax +49 30 58580-100 · info@vku.de · www.vku.de

» VORBEMERKUNG

Zunächst begrüßt der VKU, dass die lange angekündigte Zusammenlegung der Regelungen aus EnEG, EnEV und EEWärmeG erfolgt. Damit werden die Voraussetzungen für einen einheitlichen Regelungsrahmen für den Gebäudebereich geschaffen.

Der VKU sieht im Gebäudebereich in Übereinstimmung mit der Bundesregierung erhebliche Klimaschutzpotentiale, die bisher nur unzureichend gehoben werden. Dabei spielt neben der reinen energetischen Sanierung der Gebäudehülle vor allem eine effiziente Versorgung der Gebäude mit Energie eine wesentliche Rolle.

Dabei sollten aus Sicht des VKU die Potentiale, die sich aus der Betrachtung von Quartieren ergeben, stärker genutzt werden. Die vorgesehenen Regelungen zu Quartierslösungen sind ein erster Ansatz, der jedoch deutlich ausbaufähig ist.

Im Rahmen der technischen Möglichkeiten sieht der VKU – insbesondere durch Nutzung von Wärmenetzinfrastrukturen – große Potentiale als Beitrag zum Klimaschutz. Dadurch lassen sich sowohl Bestands- als auch Neubaubereiche miteinander verzahnen und – insbesondere im urbanen Ballungsraum – erneuerbare Energien zunehmend in die Wärmeversorgung integrieren. Hier muss es vermieden werden, dass die Verknüpfung zwischen Bestandsgebäuden und der Nutzung von Wärmenetzen – vorschnell – abgeschnitten wird.

Angesichts der langen Vorbereitungszeit seitens der Bundesregierung für den Gesetzentwurf ist die nunmehr angesetzte sehr kurze Stellungnahmefrist für den VKU nicht nachvollziehbar. In Anbetracht der Tatsache, dass es für Verbände kaum möglich ist, die notwendigen Abstimmungen auch mit den Mitgliedsunternehmen in nur sieben Werktagen durchzuführen, werden wir uns in dieser Stellungnahme lediglich zu wenigen, besonders evidenten Bereichen positionieren können und behalten uns ausdrücklich vor, im weiteren Verfahren die Stellungnahme zu erweitern.

Insbesondere wird der VKU im weiteren Verfahren konkrete Änderungsvorschläge einreichen.

Dies vorausgeschickt, werden folgende Anmerkungen zu dem vorliegenden Gesetzentwurf gemacht:

» ARTIKEL 1

Begriffsbestimmungen

» § 3 Begriffsbestimmungen aufeinander abstimmen:

Die Formulierungen in § 3 Abs. 1 Nr. 12 und 13 sollten aufeinander abgestimmt werden.

Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb sich die Formulierungen in § 3 Abs. 1 Nr. 12 und 13 voneinander unterscheiden. Insofern sollte hier auch in Nr. 13 von einem Kälteträger statt von kalten Flüssigkeiten gesprochen werden.

Primärenergiefaktoren und Verordnungsermächtigung

» § 24 Verschärfung über Primärenergiefaktoren vermeiden:

Im Gesetzestext sollte klargestellt werden, dass die individuelle rechnerische Ermittlung des Primärenergiefaktors weiterhin zulässig ist. Zudem sollten wesentliche Änderungen bei der Ermittlung der Primärenergiefaktoren der Zustimmung des Bundestages unterliegen. Ferner sollte die Möglichkeit der Festlegung eines bestimmten Primärenergiefaktors per Rechtsverordnung für ein gesamtes Wärme- oder Kältenetz gestrichen werden.

In § 24 Abs. 1 Nr. 5 wird für den **Primärenergiefaktor einer hocheffizienten erdgasgefeuerten KWK-Anlage in Neubauten, die Bestandsgebäude mitversorgt**, ein Wert von 0,6 festgelegt.

Es sollte klargestellt werden, dass dieser Wert alternativ zu der individuellen rechnerischen Ermittlung nach den Vorschriften der DIN V 18599-9: 2016-10 genutzt werden darf. Dies ist bereits in der Begründung ausgeführt, sollte jedoch zur Vermeidung von Missverständnissen auch im Gesetzestext aufgenommen werden.

Die **Verordnungsermächtigung** des § 24 Abs. 2 lässt sehr weitreichende Änderungen an der Ermittlung der Primärenergiefaktoren zu. Im Gefüge des GEG kommt dem Primärenergiefaktor bei der Bewertung der Versorgung von Gebäuden eine entscheidende Bedeutung zu, so dass wesentliche Änderungen der Zustimmung des Bundestages unterliegen sollten.

Weiterhin muss vermieden werden, dass es zu Fehlanreizen bei der Festlegung von Primärenergiefaktoren kommt. Es ist dabei insbesondere unklar, wie sich das Festsetzungsverfahren nach § 24 Abs. 2 von dem heute bestehenden und nach

§ 24 Abs. 1 Satz 1 auch weiterhin grundsätzlich anzuwendendem Gutachterverfahren unterscheidet.

Eine primärenergetische Betrachtung spiegelt schon von vornherein die Klimawirkung wider, so dass der Mehrwert einer gesonderten Inbezugnahme der Klimawirkung der einzelnen Energieträger nicht ersichtlich ist.

In § 24 Abs. 4 schließlich wird die Möglichkeit geschaffen, durch Rechtsverordnung die Notwendigkeit eines bestimmten Primärenergiefaktors für ein gesamtes Wärme- oder Kältenetz festzusetzen.

Es stellt sich die Frage, wie sich diese Regelung zu den in § 45 normierten Anforderungen an ein Wärme- oder Kältenetz verhält. Hier kommt es zu einer doppelten Anforderung, deren Notwendigkeit nicht ersichtlich ist.

Es besteht die Gefahr, dass über den Primärenergiefaktor eine Verschärfung vorgenommen wird, die nicht nur den Bereich des Neubaus, sondern – da der Primärenergiefaktor für das gesamte Netz gilt – auch den Gebäudebestand betrifft. Die Anforderungen nach § 45 sind ausreichend, um die Klimafreundlichkeit der Netze sicher zu stellen.

Insofern regt der VKU an, § 24 Abs. 4 zu streichen. In jedem Fall aber sollte hierüber der Bundestag beteiligt sowie die Konsultation mit den wesentlichen Stakeholdern gesucht werden.

Anrechenbarkeit von Strom aus erneuerbaren Energien

» § 25 Abs. 1 Diskriminierungsfreiheit gewährleisten:

Im Sinne eines technologieoffenen Ansatzes sollte als Voraussetzung für die Anrechenbarkeit von EE-Strom die Vorgabe eines bestimmten (Mindest-) Nutzungsgrades geprüft werden.

In § 25 Abs. 1 Nr. 3 wird definiert, dass nur Strom aus erneuerbaren Energien bei der Ermittlung des Jahres-Primärenergiebedarfs in Abzug gebracht werden darf, wenn er nicht für Stromdirektheizungen genutzt wird.

Mit Blick auf den Grundsatz „efficiency first“ ist nachzuvollziehen, dass nicht jede Form der Umwandlung von EE-Strom in Wärme angerechnet werden sollte. § 25 Absatz 1 schließt in der aktuellen Form jedoch viele Technologien pauschal aus. Deshalb sollte geprüft werden, ob die Vorgabe eines bestimmten (Mindest-)Nutzungsgrades als Voraussetzung für die Anrechenbarkeit von EE-Strom besser geeignet ist.

Quartierslösungen

» § 107 Quartiersbegriff weiter fassen:

Es sollte klargestellt werden, dass der Quartiersbegriff auch bestehende Fernwärmeinfrastrukturen einbezieht.

Der VKU begrüßt, dass mit der Aufnahme des § 107 das Quartier erstmals in den Fokus genommen wird. Dies ist für die lokale Umsetzung der Energiewende auch im Gebäudebereich von entscheidender Bedeutung.

Eine besondere Rolle kommt bei den Quartierslösungen der leitungsgebundenen Wärmeversorgung zu, die perspektivisch zu immer größeren Teilen aus erneuerbaren Energien erfolgt.

Diese sollte deshalb explizit aufgenommen und klargestellt werden, dass die in § 107 Abs. 1 Nr. 1 genannten gemeinsamen Anlagen sich nicht nur auf die Nutzung neuer Anlagen beziehen, sondern auch bestehende Fernwärmeinfrastrukturen einbeziehen.

In diesem Zusammenhang sollte der Quartiersbegriff weiter gefasst werden, um auch Verbundlösungen zu erfassen, die die direkte Nachbarschaft überschreiten.